

Herr Willi Muggli, diplomierter Physiker, von Tavetsch, bisher Adjunkt II, wurde zum Sektionschef I beim Amt für geistiges Eigentum befördert.

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Edmond Giroud, Saint-Pierre-de-Clages, als Mitglied der Oberschätzungskommission Kenntnis genommen. Für den Rest der laufenden Amtsdauer ist als neues Mitglied gewählt worden: Herr Henri Gaillard, Landwirt, Ardon.

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Luzern: An die Kosten der Gesamtmelioration Römerswil-Dorf in der Gemeinde Römerswil.

2. St. Gallen: An die Kosten der Melioration zwischen Buechberg und SBB in der Gemeinde Thal.

3. Tessin: An die Kosten der Guterzusammenlegung in den Gemeinden Castro-Marolta-Ponto Valentino.

6751

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 11. bis 17. Dezember 1963

Frankreich. Seine Exzellenz Herr Philippe Baudet wurde mit andern Aufgaben betraut und hat die Schweiz verlassen.

Indonesien. Herr Raden Mas Djoko Damar, Attaché, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Libanon. Herr Michel Farah, Botschaftsrat, wurde an einen andern Posten versetzt.

Mauretanien. Herr Diop Ousseynou, Botschaftsrat, Herr Ahmed Ould Die, Erster Sekretär, und Herr Ba N'Diawar, Sekretär, sind Mitarbeiter dieser Mission.

Rumänien. Herr Ionel Carali, Dritter Wirtschaftssekretär, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Türkei. Herr Izzet Zincir, Erster Sekretär, und Herr Halil Fasfi Toksoy, Gehilfe des Wirtschaftsrats, sind mit andern Aufgaben betraut worden.

Vereinigte Arabische Republik. Herr Hussein Amin Fawzy, Kulturrat, hat seinen Posten angetreten. Er ersetzt Herrn Abdel-Wahab Hamdi, Kulturrat, der demnächst die Schweiz verlassen wird.

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr James D. Hataway, Zweiter Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Herr Alfred R. Damizzi, Beamter, wurde zum Attaché befördert.

6751

Deckung

der

von Strolchenfahrern, unbekanntem oder nichtversicherten Fahrzeugen verursachten Schäden

Für die Ersatzleistungen an die Opfer von Strolchenfahrern, unbekanntem oder nichtversicherten Schädigern (Art. 75 und 76 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 52 der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr) besteht eine Vereinbarung zwischen dem Bund und einer Gruppe von Versicherungsgesellschaften.

Die Geschäftsführung wechselt im Turnus unter den beteiligten Gesellschaften. Die Schadenerledigung oblag seit 1961 der «Zürich» Versicherungsgesellschaft, Mythenquai 2, Zürich. Sie wird ab 1. Januar 1964 bis auf weiteres von der «Winterthur» Unfallversicherungsgesellschaft, Stadthausstrasse 2, Winterthur, besorgt. Hängige Fälle werden von der Gesellschaft weiterbehandelt, die sich bisher damit befasste. Die Geschädigten haben sich an die «Winterthur» zu wenden für die Schadenfälle, die nach dem 31. Dezember 1963 eintreten, und für vorher eingetretene Fälle, die sie erst nach dem 31. Dezember 1963 anhängig machen.

Die Geschäftsführung der «Ausländerversicherung» ändert nicht. Die Erledigung der von ausländischen Motorfahrzeugen verursachten Schäden (Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 39–50 der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr) obliegt nach wie vor grundsätzlich der «Zürich» Versicherungsgesellschaft. Die «Zürich» ist auch zuständig für die Schäden, die bei Strolchenfahrten mit ausländischen Motorfahrzeugen eintreten oder von einem nicht näher identifizierten (und daher im Sinne des Gesetzes «unbekanntem») aber doch als ausländisch erkannten Motorfahrzeug verursacht werden (Art. 53 der Verordnung).

Bern, den 22. November 1963.

7291

*Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement*

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1963
Date	
Data	
Seite	1571-1572
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 380

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.